

# Überblick behalten

## Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Februar 2017 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Das erste BEPS-Umsetzungsgesetz ist in Kraft
- > Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen bei sale- and-lease-back-Gestaltungen
- > Anlegerbesteuerung bei einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

### Gesetzgebung

- > Fristverlängerung: BaFin-Konsultation 01/2017 - Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete AIF-Investmentgesellschaften

## Steuerrecht

### > Das erste BEPS-Umsetzungsgesetz ist in Kraft

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Gesetzgeber hat auf die seit längerer Zeit auf EU- und nationaler Ebene sowie vor allem in der Tagespresse diskutierte Verschiebung von Gewinnen internationaler Konzerne in solche Staaten, in denen sie mit ihren erzielten Gewinnen keiner bzw. lediglich einer niedrigeren Besteuerung unterliegen, reagiert. Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich mit den steuerlichen Konsequenzen einer solchen Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz: „BEPS“) beschäftigt, dessen Ergebnisse die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in einem Aktionsplan zusammengeführt haben. Der deutsche Gesetzgeber hat die BEPS-Empfehlungen durch

das im Dezember 2016 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (BGBl. 2016 I, 3000) in nationales Gesetz überführt („Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz“).

Dieses Gesetz zielt mit seinen Gesetzesänderungen vorrangig auf international tätige Konzerne und Unternehmen zur Verhinderung eventueller Gewinnverlagerungen ins Ausland ab. Aus diesem Grund enthält das Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz beispielsweise Anpassungen bei der Verrechnungspreisdokumentation (Pflicht zur Erstellung einer Stammdokumentation (master file) und einer landesspezifischen, unternehmensbezogenen Dokumentation (local file)), die Einführung eines län-derbezogenen Berichts für multinationale Unternehmensgruppen (country-by-country reporting), Regelungen über den automatischen Austausch von tax rulings, advance pricing agreements, Anpassungen im Bereich des Außensteuergesetzes sowie Erweiterungen der Sanktionsvorschriften. Allerdings werden mit dem Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz auch einige Vorschriften des nationalen Rechts an die aktuellen Entwicklungen angepasst, die unter anderem auch für Privatanleger von geschlossenen Immobilien- oder Beteiligungsfonds von Bedeutung sind. Nachstehend dürfen wir auf ausgewählte Gesetzesneuregelungen eingehen:

Positiv hervorzuheben sind die Erhöhungen des steuerlichen Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages sowie des Unterhaltshöchstbetrages, von denen insbesondere Familien durch steuerliche Entlastungen profitieren. Der Grundfreibetrag wird im Veranlagungszeitraum 2017 von bisher 8.652,00 Euro auf 8.820,00 Euro angehoben. Für den Veranlagungszeitraum 2018 ist eine weitere Erhöhung auf 9.000,00 Euro bereits geregelt. Der Kinderfreibetrag wird von bisher 4.608,00 Euro auf 4.716,00 Euro und auch das monatliche Kindergeld um 2,00 Euro angehoben.

Neben diesen steuerlichen Erleichterungen sind die weiteren Maßnahmen im Ergebnis eher nachteiliger für

## Kapitalanlage kompakt

den einzelnen Privatanleger. Das neue Gesetz sieht beispielsweise eine Anpassung des § 50d Abs. 9 EStG vor, der der Verhinderung der Nichtbesteuerung oder Geringbesteuerung bestimmter Einkünfte dient. Beteiligt sich zum Beispiel ein Privatanleger an einem in Deutschland ansässigen geschlossenen Immobilienfonds, der in US-Immobilien investiert, sind die ihm zugewiesenen US-Einkünfte grundsätzlich aufgrund des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens unter Progressionsvorbehalt von der inländischen Besteuerung freigestellt. Allerdings schließt die Regelung des § 50d Abs. 9 EStG die Freistellung der US-Einkünfte aus, wenn diese aufgrund einer unterschiedlichen abkommensrechtlichen Qualifikation lediglich zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können oder die Einkünfte deshalb unbesteuert in USA bleiben, weil sie in den USA keiner persönlichen Steuerpflicht unterliegen.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift kam es in der Vergangenheit des Öfteren zu einer unterschiedlichen Auslegung durch den Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen der ausländische Staat das ihm durch das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesene Besteuerungsrecht lediglich auf einen Teil der dem deutschen Anleger zuzuweisenden Fondseinkünfte anwendet, die Regelung des § 50d Abs. 9 EStG keine Anwendung finden soll. Das heißt, wenn die ausländischen Einkünfte in dem anderen Staat nicht oder nur teilweise gering besteuert werden, soll der deutsche Anleger nicht in vollem Umfang von der Abkommensfreistellung der bezogenen ausländischen Fondseinkünfte profitieren. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Verfahren (beispielsweise im Urteil vom 20. Mai 2015, BFHE 250, 96) entschieden, dass die Freistellung unbeschadet der Rückfallklausel in § 50d Abs. 9 EStG auch dann zu gewähren ist, wenn der ausländische Vertragsstaat das ihm abkommensrechtlich zugewiesene Besteuerungsrecht nur für einen Teil der Einkünfte des Steuerpflichtigen wahrnimmt.

Die für den Anleger positiven BFH-Entscheidungen führen jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung zu unbilligen Ergebnissen, die im Rahmen des nunmehr vorliegenden Anti-BEPS-Umsetzungsgesetzes berichtigt wurden. Ab dem 1. Januar 2017 kann sich ein Privatanleger nicht mehr auf diese günstige BFH-Rechtslage stützen. Zukünftig erfolgt die Versagung der Freistellung ausländischer Einkünfte nach dem einschlägigen DBA auch auf nicht oder lediglich gering besteuerte Einkunftsteile. Diese Neuregelung wird sicherlich zu verstärkten Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen, da die ausländischen Einkünfte in ihre einzelnen Einkünftebestandteile aufzuteilen sind. Sofern ein geschlossener Fonds nicht lediglich Investitionen in ein

Wirtschaftsgut (zum Beispiel Immobilien) tätigt, sondern in mehrere oder sogar in unterschiedliche Wirtschaftsgüter (beispielsweise Kapitalgesellschaftsbeteiligungen oder andere Zielfonds mit weiteren Portfolien, erhebliche Liquiditätsanlage) und die Einnahmen aus diesen unterschiedlichen Wirtschaftsgütern nach ausländischem Recht jeweils unterschiedlich besteuert werden, sind Rückfragen vorprogrammiert. Insbesondere wird es unter Umständen schwierig sein, dass der einzelne Privatanleger die notwendigen Nachweise erbringen kann, ob die ausländischen Einkünfte nicht oder nur gering besteuerte Einkunftsteile enthalten. Hier besteht eindeutig der Wunsch nach Rechtsicherheit für die einzelnen Anleger.

Der neu eingeführte § 4i EStG soll den Doppelabzug von Betriebsausgaben bei der Beteiligung eines Gesellschafters (Anlegers) an einer gewerblichen Personengesellschaft verhindern. Diese Regelung greift beispielsweise, wenn sich ein Anleger an einen gewerblich oder steuerlich geprägten geschlossenen Fonds (zum Beispiel Windparkfonds) beteiligt. Derartige Gestaltungen werden in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen zur Erzielung von Steuervorteilen genutzt. Diese ergeben sich bei der Finanzierung grenzüberschreitender Unternehmensaktivitäten des Steuerpflichtigen, da regelmäßig keine einheitliche steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die betroffenen Staaten aufgrund voneinander abweichender Steuergesetze erfolgt. Es kann daraus ein doppelter Betriebsausgabenabzug von bestimmten grenzüberschreitend getätigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen sowohl in dem anderen Staat als auch in Deutschland resultieren. Diese aus Sicht des deutschen Fiskus unerwünschte Wirkung wird nun durch die Neureglung im § 4i EStG verhindert, indem Aufwendungen eines Unternehmers (Steuerpflichtigen) nicht als sogenannte Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden dürfen, soweit diese die Bemessungsgrundlage in dem anderen Staat gemindert haben.

Beteiligt sich beispielsweise ein in einem DBA-Staat ansässiger Gesellschafter (zum Beispiel ausländische Kapitalgesellschaft oder natürliche Person) als Kommanditist an einem inländischen gewerblichen Fonds (GmbH & Co. KG) und refinanziert der Gesellschafter sein Engagement über ein ausländisches Darlehen, stellt der Refinanzierungsaufwand aus deutscher Sicht Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten bei dem inländischen geschlossenen Fonds dar. Das zur Refinanzierung der Einlage aufgenommene Darlehen wird für deutsche Steuerzwecke als sogenanntes „Sonderbetriebsvermögen II“ angesehen. Das bedeutet, dass das Darlehen und somit auch der Refinanzierungsaufwand dem inländischen Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters zugeordnet werden, sodass der Refinanzierungsaufwand als Sonderbetriebsausgabe bei

## Kapitalanlage kompakt

der Ermittlung des Ergebnisses des inländischen geschlossenen Fonds steuermindernd berücksichtigt werden kann. Allerdings stellen die Zinszahlungen für das Darlehen beim ausländischen Gesellschafter regelmäßig auch nach seinem ausländischen Steuerrecht abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Somit kann im Einzelfall der Refinanzierungsaufwand doppelt gewinnmindernd berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist der Betriebsausgabenabzug in Deutschland zukünftig durch die Einführung des § 4i EStG ausgeschlossen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Frank Dißmann**

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

### > Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen bei sale-and-lease-back-Gestaltungen

#### Von Martin Widder, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 13. Oktober 2016 mit seinem Urteil (Az. IV R 33/13) über die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums von Leasinggegenständen im Rahmen von sale-and-lease-back-Gestaltungen entschieden.

In dem zugrundeliegenden Klageverfahren wurden im Streitjahr 2007 durch die Klägerin Leasinggegenstände von zwei Leasingnehmern erworben, um diese sogleich an diese zurückzuverleasen (sale-and-lease-back-Verfahren).

Die Verträge sahen jeweils vor, dass der Leasinggeber vom Leasingnehmer nach teilweiser Zahlung des Kaufpreises ein verzinsliches Lieferantendarlehen über den Restkaufpreis gewährt bekam. Die Laufzeit des Darlehens entsprach dabei der Laufzeit des Leasingvertrages. Des Weiteren schlossen die Parteien Rückkaufverträge über die Leasinggegenstände ab. Nach Ablauf des Leasingvertrages hatte der Leasinggeber hieraus ein Andienungsrecht, sodass der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers die Leasinggegenstände zu einem festgelegten Preis hätte erwerben müssen.

Zum einen handelte es sich bei den Gegenständen um elektronische Informationssysteme, bestehend aus Plasmabildschirmen, Medienrechnern und Wandhalterungen. Diese wurden an werbewirksamen Standorten aufgestellt, um Informationsprogramme und Werbesendungen auszustrahlen.

Zum anderen erwarb die Klägerin Dosierautomaten zur Bereitstellung von flüssigen Bakterienkulturen im Anwendungsgebiet der Aquaristik. Diese wurden vor allem in Zoohandlungen aufgestellt und dienten dort als Verkaufsautomaten.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 wurden die Leasinggegenstände als eigenes Anlagevermögen abzüglich degressiver Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 30 Prozent in der Bilanz der Klägerin ausgewiesen. In den eingereichten Steuererklärungen wurde die AfA dementsprechend bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt.

In dem durch das Finanzamt (Beklagte) erlassenen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen wurde die AfA nicht berücksichtigt, da das Finanzamt der Ansicht war, dass die Leasinggegenstände nicht der Klägerin zuzurechnen seien und daher keine AfA geltend gemacht werden könne.

Die daraufhin erhobene Klage (Niedersächsisches Finanzgericht (FG) vom 3. Juli 2013 Az. 4 K 188/11) brachte nur teilweisen Erfolg, sodass die Klägerin in Revision ging.

Der BFH sah die Revision als begründet an und hob das Urteil unter Zurückverweisung und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG auf.

Nach § 39 Abs. 1 AO sind Wirtschaftsgüter grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Etwas anderes gilt nur in dem Fall, dass ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt und den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Nutzung ausschließen kann.

Wann dies der Fall ist, hat der BFH bereits für eine Vielzahl von Fallgruppen entschieden. Das rechtsfehlerhafte Urteil des niedersächsischen Finanzgerichts ordnete die Informationssysteme sowie die Dosierautomaten jeweils bereits entschiedenen Fallgruppen zu.

Die Informationssysteme teilte das FG in die Fallgruppe ein, in der die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer länger als die Grundmietzeit ist und der Leasingnehmer ein Recht auf Verlängerung bzw. auf Kauf zu so günstigen Konditionen hat, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen ist.

## Kapitalanlage kompakt

Die Besonderheit der Vertragsgestaltung lag jedoch in dem Andienungsrecht des Leasinggebers und war bis dahin noch nicht höchstrichterlich entschieden. Der BFH verneinte die Einteilung des Andienungsrechts in diese Fallgruppe, da unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Ausübung des Andienungsrechts der Leasingnehmer gerade dadurch nicht die Möglichkeit hatte, den Leasinggeber von der Nutzung des Leasinggegenstandes auszuschließen. Die Informationssysteme waren daher dem Leasinggeber weiterhin zuzurechnen.

Nach der Zurückverweisung an das FG, hat dieses nun die Gelegenheit im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob eine andere Fallgruppe einschlägig ist oder die Leasinggegenstände dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

Für die Dosierautomaten bestätigte der BFH die Ansicht des FG, dass es sich hierbei um einen Fall des Spezialleasings handele. In dieser Fallgruppe sind die Leasinggegenstände speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers abgestimmt und können nach Ablauf der Grundmietzeit nur noch bei diesem sinnvoll verwendet werden.

Verbleibt das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer, so kann der Kaufvertrag weder als gewinnrealisierender Umsatz noch als Anschaffungsvorgang gewertet werden. Die Leasinggegenstände waren durchgehend in der Bilanz des Leasingnehmers zu berücksichtigen. Die Kaufpreiszahlung des Leasinggebers an den Leasingnehmer war sodann als Darlehen zu werten, das durch die Leasingraten getilgt wurde.

### Kontakt für weitere Informationen



Martin Widder

Steuerberater

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 514

E-Mail: martin.widder@roedl.com

## > Anlegerbesteuerung bei einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

### Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) geht in der aktuell veröffentlichten Entscheidung vom 21. September 2016 (Az. IR 63/15) auf die in der Praxis interessante Frage ein, inwieweit eine ungünstige Entwicklung des

Währungswechselkurses bei Investmentanteilen steuerlich zu behandeln ist. In dem konkreten Streitfall erwarb die im Inland ansässige Klägerin (GmbH) in den Jahren 2006 und 2007 Anteile an einem luxemburgischen Investmentfonds, der nahezu ausschließlich in Aktien investierte. Die GmbH hat die Anteile an dem Investmentfonds ihrem Umlaufvermögen zugeordnet. Der Investmentfonds hat im Wesentlichen in US-amerikanische Aktien investiert, sodass die Parteien von einem in US-Dollar geführten Aktienfonds ausgegangen sind. Der Investmentfonds veröffentlichte sowohl zum jeweiligen Zeitpunkt des Erwerbs von Investmentanteilen als auch zum Jahresende bzw. zum Veröffentlichungszeitpunkt den steuerrelevanten prozentualen Anteil der Aktiengewinne am Rücknahmepreis der Investmentanteile. Dieser ist mit 3,68 Prozent (2006) auf 10 Prozent (2009) angestiegen.

Am 10. Juni 2008 veräußerte die Klägerin sämtliche Anteile an dem Fonds über ihr US-Dollar-Konto und erzielte einen Erlös in Höhe von 2.267.668,06 US-Dollar. Unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten für die Investmentanteile (insgesamt 2.128.092,00 US-Dollar), ergab sich insgesamt ein Gewinn aus der Anschaffung und der Veräußerung der Wertpapiere in Höhe von 139.576,00 US-Dollar. Die Anlage des Veräußerungserlöses der Anteile erfolgte zunächst auf einen in US-Dollar geführten Währungskonto, das zu einem späteren Zeitpunkt in Euro umgetauscht wurde.

Da es sich bei der Klägerin um eine deutsche Kapitalgesellschaft handelt, wurde der Veräußerungserlös in der Buchhaltung in Euro erfasst. Unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses am 10. Juni 2008 ergab sich ein Veräußerungserlös von 1.462.304,00 Euro. Somit ergab sich aus der Anlage auf Eurobasis ein Verlust in Höhe von 184.426,00 Euro. In den Jahresabschlüssen 2006-2008 hatte die Klägerin Teilwertabschreibungen auf die Anteile mit steuerlicher Wirkung vorgenommen. Die Teilwertabschreibungen ergaben sich durch Vergleich der in Euro umgerechneten Anschaffungskosten mit dem in Euro umgerechneten Kurs zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass danach zu differenzieren ist, ob Verluste auf Wertsteigerungen im Aktienbestand des Investmentfonds zurückzuführen sind oder auf Währungsverluste beruhen, die steuerlich den Investmentanteilen als ein weiteres Wirtschaftsgut zuzuordnen sind. Somit wären die Währungsverluste, die einem weiteren Wirtschaftsgut des Investmentfonds zuzuordnen wären, in Deutschland uneingeschränkt abzugsfähig, während Wertsteigerungen der Aktien nach § 8 Abs. 1 InvStG in Verbindung mit § 8b KStG steuerfrei seien. Da der vorliegende Investmentfonds nahezu ausschließlich in ausländische Aktien investiert und während der Beitrittszeit der Klägerin einen Aktiengewinn erzielt habe, sei dieser steuerfrei.

## Kapitalanlage kompakt

Die Wechselkursveränderungen des Euro zum US-Dollar haben jedoch zu einem Verlust geführt, der eine Teilwertabschreibung rechtfertigt. Die Teilwertabschreibung ist in voller Höhe steuermindernd zu erfassen, weil der Wechselkursverlust nicht mit den vom Fonds gehaltenen Aktien zusammenhänge.

Dem gegenüber will das zuständige Finanzamt die vorgenommenen Teilwertabschreibungen in der Steuerbilanz zwar anerkennen, allerdings sei der Verlust außerbilanziell gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG in voller Höhe wieder hinzuzurechnen. Die gegen diese Feststellung eingereichte Klage beim hessischen Finanzgericht blieb jedoch erfolglos, sodass sich der BFH mit dieser Thematik zu beschäftigen hat.

Der BFH schließt sich der Sichtweise des Finanzamtes sowie der Vorinstanz an und weist die Revision als unbegründet zurück. Der Senat führt aus, dass zwischen der Währungs- und der Börsenkurskomponente als unselbständige Faktoren für die Bewertung von Geschäftsvorfällen und Wirtschaftsgütern nicht zu unterscheiden ist. Die Währungsverluste sind daher ebenfalls den jeweiligen Aktien zuzuordnen und als Bewertungseinheit zu betrachten. Aus diesem Grund sind die in den Streitjahren vorgenommenen Teilwertabschreibungen außerhalb der Bilanz zu korrigieren, soweit sie auf Aktiengewinne entfallen. Beruhen die Verluste jedoch nicht auf Aktiengewinne, kommt hingegen eine steuerliche Verlustberücksichtigung in Betracht. Soweit die Klägerin meint, dass die Währungsverluste steuerlich vollumfänglich berücksichtigt werden könnten, da sich die Steuerbefreiung des § 8b KStG lediglich auf die in US-Dollar erzielten spezifischen Aktiengewinne beziehen würde, erteilt auch der BFH dieser Sichtweise eine Absage. Das im aktuellen Investmentsteuerrecht verankerte Transparenzprinzip verlangt vielmehr eine Zuordnung auch der Währungsverluste zu den vom Investmentfonds gehaltenen Aktien. Hierdurch soll nach Möglichkeit eine weitgehende steuerliche Gleichstellung des Fondsinvestors mit einem Direktanleger erreicht werden. Bei einer Trennung der Währungsverluste vom Aktiengewinn wäre dies nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist bei Teilwertabschreibungen eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Währungsverluste vorzunehmen. Danach sind die Teilwertabschreibungen in dem Umfang außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, als die Verluste auf Wertminderungen im Aktienbestand entfallen. Dieselben Überlegungen gelten auch hinsichtlich des im Rahmen der Anteilsveräußerung erzielten Veräußerungsverlustes auf Eurobasis.

Der BFH geht auch darauf ein, wie die prozentuale Verteilung des Verlustes auf die Wertminderung im Aktienbestand und im Nicht-Aktienbestand entfällt.

Es ergeben sich zum 31. Dezember 2007 ein steuerlich abzugsfähiger Anteil von 1,36 Prozent und ein steuerlich nicht abzugsfähiger Anteil in Höhe von 98,64 Prozent. In diesem Umfang ist die von dem Kläger vorgenommene, bisherige vollständige steuermindernde Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen und des Währungsverlustes durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung zu berichtigen.

Die aktuelle Entscheidung betrifft zwar die steuerliche Erfassung von Währungsverlusten bei in US-Dollar geführten ausländischen Investmentanteilen im Betriebsvermögen eines betrieblichen Anlegers. Allerdings gelten diese Ausführungen entsprechend auch für andere ausländische Investmentfonds, die ihre Investments in einer Fremdwährung getätigt haben. Insofern ist die aktuelle BFH-Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung und sollte auch von betroffenen Steuerpflichtigen beachtet werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Gesetzgebung

### > Fristverlängerung: BaFin-Konsultation 01/2017 - Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete AIF-Investmentgesellschaften

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zu ihrer „Konsultation 01/2017 - Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete AIF-Investmentgesellschaften“ nunmehr bis zum 3. März 2017 verlängert.

# Kapitalanlage kompakt

Der Entwurf des Auslegungsschreibens der BaFin zu den Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr extern verwalteten AIF-Investmentgesellschaft, den die Behörde zur Konsultation stellt, kann auf der BaFin-Website abgerufen werden. Inhaltlich wird insbesondere die Frage behandelt, welche Tätigkeiten eine extern verwaltete AIF-Investmentgesellschaft in eigener Zuständigkeit ausführen kann und welche Tätigkeiten demgegenüber im Zuständigkeitsbereich der KVG liegen.

## Ausblick

Die Kompetenzverteilung zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentkommanditgesellschaft ist keine rein akademische Frage, sondern hat erhebliche praktische Auswirkungen (vergleichen Sie auch unser Artikel [„Kompetenzverteilung KVG versus Investment KG: Urteil des OLG München“](#)). Vor diesem Hintergrund ist eine rege Beteiligung von Marktteilnehmern an der Konsultation sehr zu begrüßen, um auf eine verbindliche Aufarbeitung dieser wichtigen Themenkreise hinzuwirken.

Schriftliche Stellungnahmen können unter Angabe des Geschäftszeichens (Konsultation 01-2017; WA 41-Wp 2100-2016/0001) und des Betreffs (Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation 01/2017) bis zum 3. März 2017 per E-Mail (Konsultation-01-17@bafin.de) abgegeben werden (für weitere Details und eventuelle Aktualisierungen verweisen wir auf die Website der BaFin).

## Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: [sebastian.schuessler@roedl.de](mailto:sebastian.schuessler@roedl.de)

## Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Februar 2017

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[kapitalanlage\\_kompakt@roedl.de](mailto:kapitalanlage_kompakt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.